

Entschädigung für Haushaltsführung

Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

Version/Datum

8.12.2023

Genehmigung durch Vorstand BKSE:

13.12.2023

Zusammenfassung

Dieses Stichwort definiert die Kriterien für die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung und die Höhe der Entschädigung.

Rechtliche Grundlagen

Art. 530 ff. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), SR 220

Art. 23, 25, 30 und 31 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 8 und 8n Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

SKOS D.4.5, «Erweitertes SKOS-Budget», Praxishilfe SKOS 2020

BGE 142 V 513

BVR 2014 S. 147

BVR 2014 S. 162

BVR 2006, S. 22

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23.02.2006 (VGE 22505)

BVR 2019 S. 450

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Bedürftige Personen sind verpflichtet, nach Kräften zur Behebung ihrer Notlage beizutragen. Von bedürftigen Personen in familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie die verfügbare Zeit für den gemeinsamen Haushalt und andere Dienstleistungen zugunsten der nicht unterstützten, erwerbstätigen Wohnpartner/innen aufwenden. Dabei handelt es sich für die nicht unterstützten, erwerbstätigen Personen um einen wirtschaftlich messbaren Vorteil, der nach den Vorschriften über die einfache Gesellschaft grundsätzlich entgeltlich und daher im Unterstützungsbudget der unterstützten Personen anzurechnen ist.

Die Haushaltsführung durch die unterstützte Person zugunsten von nicht unterstützten berufstätigen Kindern, Eltern, Partner und Partnerin wird grundsätzlich erwartet, das heisst, es kommt nicht auf die tatsächlich erbrachte Leistung an, die Entschädigung für Haushaltsführung ist anzurechnen.

Eine Haushaltsführung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erwartet werden:

- Die Personen leben in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, Zweck-Wohngemeinschaften sind ausgeschlossen.
- Die unterstützte Person ist zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage. Zu berücksichtigen sind insbesondere ihre Gesundheit, Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an Ausbildungs- und Integrationsmassnahmen.
- Die Mitbewohner sind selber voll erwerbstätig. Besteht keine oder nur eine Teil-Erwerbstätigkeit, ist davon auszugehen, dass der Haushalt teilweise selber geführt wird. In diesen Fällen ist die mögliche Entschädigung entsprechend zu reduzieren.

Wo aufgrund fehlender Voraussetzungen eine Haushaltsführung nicht erwartet, aber dennoch geleistet wird, ist eine Entschädigung für Haushaltsführung zu verlangen und anzurechnen.

Abgrenzung zur Verwandtenunterstützung nach Art. 328 ZGB: Wo ein gemeinsamer Haushalt zwischen Eltern und erwachsenen Kindern besteht, ist im Budget der unterstützten Person nach Möglichkeit eine Entschädigung für Haushaltsführung einzurechnen. Die Verwandtenunterstützung

kommt allenfalls ergänzend zur Entschädigung für Haushaltsführung hinzu, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind (siehe Stichwort Verwandtenbeiträge).

2. Kriterien für die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung

Die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung richtet sich nach den beiden folgenden Kriterien:

2.1 finanzielle Verhältnisse der Person, die von den Haushaltsarbeiten profitiert

Für die Bestimmung der finanziellen Verhältnisse werden dem Einkommen der nicht unterstützten Person deren Auslagen gegenübergestellt.

2.2 erwartete Arbeitsleistung der unterstützten Person

Der Umfang der von der unterstützten Person erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt [aufgewendete Zeit für die Hausarbeiten (z.B. einkaufen, kochen, waschen, putzen) und andere Dienstleistungen (z.B. Betreuung von Kindern der nicht unterstützten Person)] hängt von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit ab. Insbesondere sind deren Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen und die gesundheitliche Situation zu beachten.

3. Höhe der Entschädigung für Haushaltsführung

Die Höhe der Entschädigung ist grundsätzlich anhand der konkreten Umstände festzulegen und ist abhängig von der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person und von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person. Es sind zwei Budgets zu erstellen: ein SKOS-Budget für die unterstützte Person sowie ein erweitertes SKOS-Budget für die nicht unterstützte Person.

Unter den Titel "SKOS-Budget" fallen bei den *Ausgaben* jene Positionen, die auch bei unterstützten Personen angerechnet werden. Der Unterschied liegt einzig in der Pauschalisierung von Kosten der medizinischen Grundversorgung (obligatorische Grundversicherung) und für Franchise und Selbstbehalte (1/12 der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts) und der monatlichen, anteilmässigen Anrechnung der Hausrat- und Haftpflichtversicherung. Das erweiterte SKOS-Budget setzt sich aus dem "SKOS-Budget" und den "Erweiterungen" zusammen («Erweitertes SKOS-Budget», Praxishilfe SKOS 2020). Die Abzahlung von Schulden wird im erweiterten SKOS-Budget angerechnet, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden. Dies, um eine Betreibung zu vermeiden, welche dazu führen würde, dass die leistungspflichtige Person die Zahlungen an den/die Wohnpartner/-in nicht mehr leisten könnte. Neben den genannten Erweiterungen sind weitere nachweislich notwendige, zweckmässige und effektiv bezahlte Aufwendungen zu berücksichtigen.

Hat die nicht unterstützte Person den Status der vorläufigen Aufnahme, ist bei der Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung (erweitertes Budget) der Grundbedarf gemäss Art. 8 Abs. 2 SHV anzuwenden (z.B. 1 Person: CHF 1'006.00),

Auf der *Einnahmenseite* wird das Erwerbseinkommen der nicht unterstützten Person aufgeführt. Führt die unterstützte Person effektiv den Haushalt, obwohl die nicht unterstützte Person nicht erwerbstätig ist (vgl. dazu Ziffer 1 oben), ist jegliches Ersatzeinkommen einschliesslich Ergänzungsleistungen einzubeziehen. Dabei ist beim Ersatzeinkommen ein analoger Einkommensfreibetrag zu berücksichtigen. Dieser analoge Einkommensfreibetrag ist nach der Bemessungsregel des Einkommensfreibetrags für selbständig erwerbende Personen und Spezialfälle festzulegen. Zum Einkommen werden auch die Vermögenserträge hinzugerechnet.

Die Hälfte des Überschusses wird bis maximal Fr. 950.-- angerechnet. Wohnt die unterstützte Person mit mehreren entschädigungspflichtigen Personen zusammen, ist der Betrag angemessen zu erhöhen.

Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

Eine Reduktion der Entschädigung für Haushaltsführung rechtfertigt sich, wenn die nicht unterstützte

erwerbstätige Person zugunsten der unterstützten Person oder deren Kinder Arbeitsleistungen erbringt, die das im Zusammenleben übliche Mass eindeutig überschreiten.

4. Verfahren

1. Der Sozialdienst klärt den Sachverhalt ab und hält ihn in einer Besprechungsnotiz fest.
2. Sind die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung gemäss obenstehenden Grundsätzen gegeben, weigert sich die Klientel und/oder der/die betroffene Wohnpartner/in aber, die finanziellen Verhältnisse der Wohnpartner/innen offen zu legen, wird grundsätzlich der von der SKOS empfohlene Maximalbetrag (allenfalls doppelter Ansatz bei Kinderbetreuung) als Einkommen im Unterstützungsbudget angerechnet. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wird der Klientel und der/dem betroffenen Wohnpartner/in die Möglichkeit gegeben, sich hierzu zu äussern und die erforderlichen Unterlagen nachzureichen.
3. Die Entschädigung für Haushaltsführung ist der Klientel mittels Verfügung zu eröffnen.

5. Siehe auch

- Einkommensfreibetrag EFB
- Kindesunterhalt (inkl. Volljährige in Ausbildung)
- [Konkubinats](#)
- Verwandtenunterstützung
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer